

## **Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2018**

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die folgende Ordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die im Anmelde-heft „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend:

### **§ 1 Träger**

Die Stadt Güglingen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG:

- Kindertagesstätte Heigelinsmühle
- Kindertagesstätte Herrenäcker
- Kindergarten Haselnussweg
- Natur- und Waldkindergarten „Waldelfen“

### **§ 2 Aufgabe der Einrichtungen**

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Sozialgesetzbund (SGB VIII) um.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
4. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses ist in der Anlage 1 aufgeführt.
6. Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Benutzungsordnung.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Zentralanmeldung der Stadt Güglingen erfolgen.
3. In die Einrichtungen werden im Rahmen des Platzangebotes Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
4. Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VII entscheidet der Träger über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die städtischen Einrichtungen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
6. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
7. Vor der Aufnahme ist eine Impfberatung nach Empfehlung der ständigen Impfkommission durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum Eintritt in die Krippe bzw. den Kindertagesstätten vorzulegen.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschuss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Der Besuch der Einrichtung endet automatisch mit Beginn der Sommerferien.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,

- d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.

5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

#### **§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Beginn der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
2. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtungen sind zu beachten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in die Einrichtungen gebracht werden. Sie sind pünktlich zur vereinbarten Abholzeit aus der Einrichtung abzuholen.
4. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.09.2018 in Kraft.

Güglingen, den 23.10.2018

Gez.

Heckmann  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Kindertagesstätten in Güglingen - Beiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Gilt auch für das Kindergartenjahr 2020/2021

Erhoben werden 12 Monatsbeiträge.

Sofern Essen angeboten wird, verstehen sich die Beiträge zzgl. Essensgeld.

#### KINDER ÜBER 3 JAHREN

##### 1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG

##### Haselnußweg, Herrenäcker, Gottlieb-Luz, Frauenzimmern (30 Stunden pro Woche)

	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	1.404 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	1.080 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	720 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	240 €

##### Waldkindergarten

		Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	107 €	1.287 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	83 €	990 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	55 €	660 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	18 €	220 €

**Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) während der Öffnungszeit (30 Stunden pro Woche)**

		Zuschlag für freie Wählbarkeit 75%	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	88 €	205 €	2.457 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	68 €	158 €	1.890 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	45 €	105 €	1.260 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	15 €	35 €	420 €

**2. GANZTAGESBETREUUNG**

**Gottlieb-Luz und Herrenäcker (40 Stunden pro Woche)**

		Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	117 €	234 €	2.808 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	90 €	180 €	2.160 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	60 €	120 €	1.440 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	40 €	480 €

**Heigelinsmühle (55 Stunden pro Woche)**

		Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	293 €	410 €	4.914 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	225 €	315 €	3.780 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	150 €	210 €	2.520 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	50 €	70 €	840 €

**KINDER UNTER 3 JAHREN****1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)****Gottlieb-Luz (25 Stunden pro Woche)**

		U3 Zuschlag von 100%	Summe 30 Stunden	Beitrag ab 01.09.2019 Anteilig für 25 Stunden	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	117 €	234 €	195 €	2.340 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	90 €	180 €	150 €	1.800 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	60 €	120 €	100 €	1.200 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	40 €	33 €	400 €

**Frauenzimmern, Herrenäcker und Haselnußweg (30 Stunden pro Woche)**

		U3 Zuschlag von 100%	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	117 €	234 €	2.808 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	90 €	180 €	2.160 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	60 €	120 €	1.440 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	40 €	480 €

**Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) während der Öffnungszeit (30 Stunden pro Woche)**

Bei Betreuung an 2, 3 oder 5 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

		U3 Zuschlag von 100%	Zuschlag für freie Wählbarkeit 75% (auf Basis)	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	117 €	88 €	322 €	3.861 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	90 €	68 €	248 €	2.970 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	60 €	45 €	165 €	1.980 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	15 €	55 €	660 €

## 2. GANZTAGSBETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)

### Heigelinsmühle (55 Stunden pro Woche)

Bei Betreuung an 2, 3 oder 5 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

		U3 Zuschlag von 100%	Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117 €	117 €	293 €	527 €	6.318 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	90 €	225 €	405 €	4.860 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	60 €	60 €	150 €	270 €	3.240 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	50 €	90 €	1.080 €



## **ESSENSBEITRÄGE**

Die Beiträge für Essen werden zzgl. zu den Beiträgen für die Betreuung erhoben.  
Bei Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Essen in der Einrichtung verpflichten.  
Das Essensgeld wird anteilig für die Fehltage am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag erfolgen.  
Bei Inanspruchnahme des Essens an weniger als 5 Tagen reduziert sich der Beitrag entsprechend anteilig.

### **1. HERRENÄCKER**

#### **GT- und VÖ-Betreuung**

	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
Kosten für das Essen		
	50 €	600 €

### **2. HEIGELINSMÜHLE**

#### **VÖ-Betreuung**

	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
Kosten für das Essen		
	65 €	780 €

#### **GT-Betreuung**

	Beitrag ab 01.09.2019	Jahresbeitrag 2019/2020
Kosten für das Essen		
	80 €	960 €